Tagesordnungspunkte für den außerordentlichen Verbandstag (Mitgliederversammlung) am 26. Juni 2024

TOP 1 **Begrüßung und Eröffnung**

TOP 2 **Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

1. **Beschlussfassung zu TOP 2**
   Die Mitgliederversammlung wurde form- und fristgerecht durch den Vorstand eingeladen und ist somit beschlussfähig.

TOP 3 **Beschlussfassung über Änderung der Satzung des DEGP e.V:**

~~durchgestrichen~~ = alt oder entfernt unterstrichen = neu oder ergänzt

1. **Beschlussfassung zu TOP 3**
   [Ergänzung um Buchstabe c zu §16 Abs. 2
   c. Die Einladungsfrist bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 7 Tage,
2. **Beschlussfassung zu TOP 3**
   [Ergänzung um Satz 2 in §16 Abs 3]
   Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann gemäß §16 Abs. 2 auch durch den Verbandsrat einberufen werden.

3. **Beschlussfassung zu TOP 3**
   [Ergänzung um Satz 3 und 4 in §18 Abs 1]
   Mitglieder des Verbandsrates müssen Gremienmitglied eines Verbandsmitglieds sein. Ausnahmen gelten für Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, oder diesen Berufsgruppen gleichgestellte Personen.

4. **Beschlussfassung zu TOP 3**
   [Ergänzung um Satz 4 und 5 in §18 Abs 4]
   Sollte der Verbandsrat handlungsunfähig werden, da die Wählbarkeitsvoraussetzung eines Verbandsratsmitglied entfallen, so kann der Vorstand und der Verbandsrat gemäß §26 der Satzung in gemeinsamer Sitzung einstweilig bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Verbandsratsmitglied bestellen. Die Verbandsratsmitglieder sind verpflichtet den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung unverzüglich dem Verbandsrat anzuzeigen.

5. **Beschlussfassung zu TOP 3**
   [Ergänzung um Abs. 5 Satz 1 in §18]
   Die Wählbarkeitsvoraussetzung richten sich ergänzend zum §18 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Satzung analog nach §100 AktG

6. **Beschlussfassung zu TOP 3**
   [Ergänzung um Abs. 7 Satz 1 in §18]
   Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. **Beschlussfassung zu TOP 3**
   [Ergänzung um Abs. 8 Satz 1 in §18]
   Der Verbandsrat ist analog zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zu sehen, sodass ergänzend zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Aktiengesetz Anwendung findet.

8. **Beschlussfassung zu TOP 3**

[Ergänzung und Streichung in Satz 1 in §19 Abs 2]
Der Verbandsrat ist grundsätzlich stets beschlussfähig, jedoch bedarf es zur Wirksamkeit eines Verbandsratsbeschlusses der Anwesenheit von mindestens drei Verbandsratsmitglieder und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Verbandsratsmitglieder~~, mindestens jedoch einer Anzahl von drei Verbandsratsmitgliedern~~.

9. **Beschlussfassung zu TOP 3**
   [Ergänzung und Streichung in Satz 2 in §19 Abs 2]
   Jeder Beschluss soll schriftlich festgehalten werden und wird vom Versammlungsleiter ~~und vom Protokollführer~~ unterzeichnet. Die Niederschrift wird anschließend allen Verbandsratsmitglieder ~~und den Mitgliedern der Mitgliederversammlung~~ unverzüglich per E-Mail zugestellt.

10. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Ergänzung Abs. 3 in §21]
    In wichtigen Fällen, welche kein Aufschub dulden, kann der Verbandsratsvorsitzende rechtswirksame Erklärungen abgeben und Verträge schließen, z.B. einen Prozessbevollmächtigten beauftragen. Er ist jedoch verpflichtet unmittelbar den Verbandsrat in Kenntnis zu setzen und eine Verbandsratssitzung einzuberufen.

11. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Titel, neu in § 23]
    §23 Vorstand und besonderer Vertreter nach §30 BGB

12. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Ergänzung mit Satz 2 in § 23 Abs 1]
    Ist ein besonderer Vertreter nach §23 Abs. 7 bestellt, so vertritt dieser den Verband in den ihm übertragenen Aufgabengebieten.

13. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Ergänzung mit Abs 6, Satz 1 und 2 in §23]
    Voraussetzung für die Wählbarkeit für einen Vorstand oder eines besonderen Vertreters sind grundsätzlich ein einwandfreier Leumund, geordnete finanzielle Vermögensverhältnisse und vergleichbare Tatsachen, die einer Zuverlässigkeit in Anlehnung an die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder ethische Standards nicht entgegenstehen.

14. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Ergänzung mit Abs 7 Satz 1 und 2 in § 23]
    Ein besonderer Vertreter kann bestellt werden. Ist ein besonderer Vertreter bestellt, so werden ihm gemäß §20 Abs. 5 bestimmte Teile des Aufgabengebietes des Vorstands übertragen.

15. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Ergänzung mit Abs 8 Satz 1 und 2 in § 23]
    Der besondere Vertreter zeichnet gemeinsam mit einem Vorstand rechtsverbindlich für den Verein und kann Erklärungen abgeben. Einzelvertretungsbefugnis kann durch den Verbandsrat erteilt werden.

16. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Ergänzung mit Abs 9 Satz 1 in § 23]
    Der besondere Vertreter kann vom Verbandsrat von den Beschränkungen des §181 BGB 2. Alternative (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit werden.

17. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Ergänzung mit Abs 10 Satz 1 in § 23]

Die Bestellung des besonderen Vertreters ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

18. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Ergänzung in Abs. 4 Satz 1 in § 24]
    Die Mitglieder des Vorstandes und der bes. Vertreter können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

19. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Ergänzung Buchstabe c in § 26]
    c. Die einstweilige Bestellung eines Verbandsratsmitglied zur Herstellung der Handlungsfähigkeit im Verbandsrat. Der Beschluss wird in gemeinsamer Abstimmung des Vorstandes und des Verbandsrates mit einer 2/3 Mehrheit gefasst.

20. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Ergänzung Buchstabe d in § 26]
    d. Die einstweilige Abberufung eines Verbandsratsmitglieds, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor bei pflicht- und treuwidrigem Verhalten. Der Beschluss wird in gemeinsamer Abstimmung des Vorstandes und Verbandsrates mit 2/3 Mehrheit gefasst.

21. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    [Ergänzung Buchstabe e in § 26]
    e. In den Fällen des §26 Buchst. c und §26 Buchst. d ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

22. **Beschlussfassung zu TOP 3**
    Der Vorstand wird bevollmächtigt, mit Zustimmung des Verbandsrates, Anpassungen der Satzungsänderungen vorzunehmen, sofern etwaige Eintragungshindernisse auftreten. Der Vorstand und Verbandsrat haben hierbei darauf zu achten, dass der entsprechende Zweck der Änderung der Satzung gewahrt bleibt.

TOP 4 **Vorlage und Erklärung zur BWA**

TOP 5 **Wahlen zum Verbandsrat**

TOP 6 **Verschiedenes**

TOP 7 **Verabschiedung und Schließung der Versammlung**